

gen des Januar abgeführt. Die Nebenbestimmungen zu Gunsten der Gesellschaft sind: 1) Garantie der Zinsen und Amortisation durch die österreichische Regierung zu 5 pCt. auf das Capital von 200 Millionen, mithin ein Jahresbetrag von 10,400,000 Fr., zahlbar in Gold und Silber. 2) Zahlung des Concessionspreises während des Verlaufs von drei Jahren, ohne Zinsen, wie oben erwähnt. 3) Befreiung von der Eisenbahn-Einkommensteuer auf fünf Jahre. 4) Befreiung von der Bergwerkssteuer auf 10 Jahre. 5) Erlaß des halben Eingangszolles auf die Schienen und anderes Material zum Behufe des Unterhaltes und Baues der concedirten Bahnen. 6) Gänzlicher Erlaß des Eingangszolles auf einen Werth von 3,750,000 Fr. Material und Werkzeug. (Die unter §. 2—5 ausgeführten Begünstigungen ergaben auf den Concessionspreis eine Reduc-

tion von nicht weniger als 20 Millionen.) Die Tarife sind denen bei französischen Eisenbahnen üblichen ziemlich gleichgestellt. Sie können in Silber, Gold oder Landeswährung nach dem Tageskurs eingehoben werden. Die Gesellschaft hat das Recht, Expresszüge bloß für Passagiere erster und zweiter Klasse mit 20procentiger Erhöhung des Tarifs einzurichten. Die Anwendung abweichender Tariffätze ist ausdrücklich genehmigt — gemischte Züge jedoch verboten. Das Rückkaufsrecht besteht unter denselben Bedingungen wie in Frankreich, jedoch erst nach Verlauf von 30 Jahren.

## A u f r u f.

Dem Dienstknecht **Johann Gottlieb Beyer** aus Lippersdorf, welcher im vorigen Jahre in Kleinwaltersdorf gedient, von da sich aber wieder weggewendet hat, ohne daß sein jetziger Aufenthalt bekannt ist, ist hier ein Bescheid bekannt zu machen. Derselbe wird daher hiermit aufgefordert, zu diesem Behufe unverweilt allhier zu erscheinen, und wird zugleich diejenige Behörde, in deren Bezirk er sich aufhält, ersucht, ihn im Betretungsfalle anher zu weisen und davon einige Nachricht anher zu ertheilen.

Freiberg, den 8. Februar 1855.

Das Königl. Landgericht daselbst.  
Abtheilung für Criminalsachen. Scheibe.

## Diebstahlsanzeige.

Der hier in Haft befindliche Braugeselle **Carl Wilhelm Klügel** aus Niedergorbitz ist beschuldigt worden, aus einer Kammer der Brauerei zu Wegefartsh

- 1) eine doppelte und fein gegliederte goldne Halskette mit Schloß, in welches eine Rosette von bläulichem Porzellan mit darauf gemalten weißen Figuren, zwei Schafe und einen Hirten darstellend, eingelegt gewesen;
- 2) eine Halskette von breiten viereckig geformten Achatsteinen, die in Gold gefaßt und durch goldne Glieder gereicht gewesen;
- 3) eine vergoldete Gliederkette, die Glieder länglich geformt wie Eicheln;
- 4) eine vergoldete Gliederkette mit einem Schaustück ohne Gepräge in der Größe eines Ducatens;
- 5) eine goldne Nussnadel in einfacher Nadelform, an deren oberem Ende ein hunder Stein, auf welchem eine Bergfameinnicht blume gemalt, sich befunden;
- 6) eine vergoldete Nussnadel, in welcher ein kleiner buntfarbiger Stein eingefaßt gewesen;
- 7) eine goldene Nussnadel mit einem Perlmutterchild, von welcher die Spitze abgebrochen gewesen;
- 8) eine eingehäufige silberne Taschenuhr mit weißem, in der Nähe der Spindel etwas ausgesprungenem Zifferblatt, römischen Zahlen und gelben Zeigern, auch einer schwarzen Schnur

entwendet zu haben; es ist dies aber von demselben geleugnet worden, auch von den gedachten Gegenständen zur Zeit etwas nicht wieder zu erlangen gewesen.

Es wird daher Jedermann, welchem über die Thäterschaft an diesem Diebstahle oder davon, wo die entwendeten Gegenstände sich befinden, etwas bekannt sein sollte, hiermit aufgefordert, solches unverzüglich allhier oder bei der nächsten Criminal- oder Polizeibehörde anzuzeigen und dasern er selbst im Besitz eines oder des anderen jener Gegenstände sich befinden sollte, solche, zu Vermeidung eigener Verantwortlichkeit, einzuliefern.

Freiberg, den 8. Februar 1855.

Das Königl. Landgericht.  
Abtheilung für Criminalsachen.  
Schwäbe. Scheibe.

## Bekanntmachung.

Die Ziehung der Nummern derjenigen Stadtschuldscheine, welche zu Michaelis heurigen Jahres zur Einlösung kommen, wird nächst-

15. Februar a. c.

künftigen Vormittags 11 Uhr stattfinden.

Alle Diejenigen, welche hierbei gegenwärtig sein wollen, fordern wir auf, zur angegebenen Zeit in unserem Sitzungszimmer sich einzufinden.

Freiberg, am 10. Februar 1855.

Der Rath daselbst.  
Löhr.